

Geschäftsordnung der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Franken

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Franken (nachfolgend Kommission genannt) ist zuständig für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der Vereinbarung über die Bildung von Kommissionen nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII (nachfolgend Vereinbarung genannt) und dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII (nachfolgend Rahmenvertrag genannt). Außerdem ist sie nach § 2 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Umsetzung der §§ 61 und 62 SGB III zur Festlegung der Entgelte im Jugendwohnen für Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit und ohne sozialpädagogischer Begleitung auch für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Jugendwohnheime im Sinne des § 13 Abs. 3 SGB VIII zuständig.

(2) Soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, ist die Kommission grundsätzlich nicht zuständig für folgende Arten von Einrichtungen:

Einrichtungen der Behindertenhilfe
Inobhutnahme-/Zufluchtstellen
Kur-, Genesungs-, Erholungsheime
Schülerwohnheime
Integrative Kinderhorte und Kindergärten

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Kommission ist örtlich zuständig für Einrichtungen nach § 1 des Rahmenvertrages in nachfolgend genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken:

Regierungsbezirk Oberfranken:

Kreisjugendämter: Bamberg
Bayreuth
Coburg
Forchheim
Hof
Kronach
Kulmbach
Lichtenfels
Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Stadtjugendämter: Bamberg
Bayreuth
Coburg
Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Kreisjugendämter: Ansbach
Erlangen-Höchstadt
Fürth
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Nürnberger Land
Roth
Weißenburg-Gunzenhausen

Stadtjugendämter: Ansbach
Erlangen
Fürth
Nürnberg
Schwabach

Regierungsbezirk Unterfranken:

Kreisjugendämter: Aschaffenburg
Bad Kissingen
Haßberge
Kitzingen
Main-Spessart
Miltenberg
Rhön-Grabfeld
Schweinfurt
Würzburg

Stadtjugendämter: Aschaffenburg
Schweinfurt
Würzburg

(2) Maßgeblich ist der Sitz der Einrichtung. Eine außenbetreute Wohngruppe zählt in diesem Sinne als Einrichtung, wenn sie über eine selbständige pädagogische Leitung verfügt und eine klar abgrenzbare betriebswirtschaftliche Einheit darstellt.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Kommission gehören mit Sitz und Stimme je ein Vertreter/eine Vertreterin für die Landkreise und für die kreisfreien Städte aus den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken und je ein Vertreter/eine Vertreterin der Trägerverbände von Einrichtungen und sonstiger Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich der Kommission an. Für den Verhinderungsfall wird ein ständiger Vertreter/eine ständige Vertreterin benannt.

(2) Änderungen in der Mitgliedschaft, der Vertretung oder Stellvertretung der Mitglieder der öffentlichen Jugendhilfe sind gegenüber dem jeweiligen kommunalen Spitzenverband unverzüglich mitzuteilen. Dieser wird die Geschäftsstelle der Kommission rechtzeitig

informieren. Änderungen hinsichtlich der Mitglieder der freien Träger sind vom entsprechenden Spitzenverband gegenüber der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder der Kommission informieren die Geschäftsstelle rechtzeitig, wenn sie an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen können. Sie tragen dafür Sorge, dass der Vertreter/die Vertreterin benachrichtigt wird, die zugestellten Unterlagen rechtzeitig erhält und an der Sitzung teilnimmt.

(4) Entschädigungen jedweder Art sind nicht vorgesehen.

§ 4

Vorsitz

Den Vorsitz in der Kommission führt die Stadt Nürnberg. Bei Verhinderung wird ein Vertreter/eine Vertreterin benannt.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Kommission ist bei der Stadt Nürnberg eingerichtet. Sie hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Überprüfung der Angebote auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII und des Rahmenvertrags zur Umsetzung der §§ 61 und 62 SGB III
- Einholung der Stellungnahmen des örtlich zuständigen Jugendamts und ggf. des Hauptbelegers
- Beteiligung der zuständigen Behörden
- Führen der notwendigen Verhandlungen mit den Einrichtungsträgern
- Vorbereitung der Sitzungen der Kommission (Einladung, Zusammenstellung der Sitzungsunterlagen etc.)
- Protokollieren der Kommissionssitzungen (Ergebnisprotokoll)
- Ausfertigung der Bestätigungen über die vereinbarten Ergebnisse
- Information der beigetretenen Kommunen und aller Träger über die Leistungsangebote im Kommissionsgebiet.
- Unterrichtung der Kommunen und der Trägerverbände über Prüfungsbeanstandungen
- Beratung der Einrichtungen und Jugendämter (Abgabe qualifizierter Stellungnahmen)
- Erstellung und Pflege einer Datenbank
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren Geschäftsstellen der Regionalen Kinder- und Jugendhilfekommissionen und der Landeskommission Kinder- und Jugendhilfe
- Berechnung des Kostenbeitrags zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle.
- Abrechnung des Kostenaufwands mit der Stadt Nürnberg

§ 6

Angebotsunterlagen

(1) Die Angebote sind anhand der vorgesehenen Vordrucke von den Einrichtungsträgern in einfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Zusätzlich werden sie der Geschäftsstelle elektronisch oder per Datenträger zugestellt.

(2) Zu den notwendigen vollständigen Angebotsunterlagen gehören:

1. Strukturhebungsbogen
2. Aktuelle Betriebserlaubnis
3. Angebot für das Entgelt (Leistungsbeschreibung, Beschreibung der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen, Kalkulation, Aufstellung der Personalkosten/Planstellen, Aufstellung/Berechnung über Sachkosten, Instandsetzungs- und Abschreibungskosten)

§ 7

Vorlagetermine

(1) Die vollständigen Angebotsunterlagen sind von den Einrichtungen mindestens acht Wochen vor einer Sitzung bei der Geschäftsstelle vollständig vorzulegen. Damit ist gewährleistet, dass das Angebot in der Sitzung behandelt wird.

(2) Die Zusammenstellungen der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Geschäftsstelle und den Einrichtungen werden den Mitgliedern der Kommission 7 Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt.

(3) Unterlagen, die den Mitgliedern der Kommission nicht fristgerecht zugestellt werden konnten, können ausnahmsweise nachgereicht werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Antrag aus zwingenden Gründen in der vorgesehenen Sitzung behandelt werden muss.

§ 8

Sitzungen

(1) In der Regel findet pro Quartal eine Sitzung der Kommission statt. Die Sitzungstermine des Folgejahres werden spätestens in der letzten Sitzung des laufenden Jahres den Mitgliedern der Kommission bekannt gegeben, mindestens aber 12 Wochen vor der ersten Sitzung des Folgejahres. Diese Festlegung kann von den Mitgliedern der Kommission einstimmig geändert werden. Dabei ist eine zeitnahe Entscheidung über Vereinbarungen zu berücksichtigen. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken.

(2) Der/die Vorsitzende kann aus besonderem Anlass Sondersitzungen (z.B. bei großem Arbeitsanfall in der Geschäftsstelle u.ä.) einberufen.

(3) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich und hat den Mitgliedern der Kommission bis spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. Der Ladung ist die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in ausgestellte Tagesordnung und die nach § 4 Abs. 5 der Vereinbarung erforderliche Zusammenstellung beizufügen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter oder seine/ihre Vertreterin, der Vertreter/die Vertreterin des zuständigen Verbandes der freien Jugendhilfe bzw. der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer der betroffenen Einrichtung und wenigstens die Hälfte der Vertreter/der Vertreterinnen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anwesend sind.

(2) Die Vereinbarungen der Kommission werden einstimmig getroffen. Stimmenthaltung ist möglich. Bei Gegenstimmen kommt die Vereinbarung zustande, wenn der Vertreter/die Vertreterin des zuständigen Verbandes der Träger der freien Jugendhilfe bzw. der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer der betroffenen Einrichtung und alle Vertreter/Vertreterinnen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustimmen.

§ 10

Vereinbarungen

(1) Der/die Vorsitzende unterzeichnet die Bestätigung über die Vereinbarungen. Bei seiner/ihrer Verhinderung werden die Vereinbarungen vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin der Geschäftsstelle unterschrieben.

(2) Die Vereinbarungen werden für einen künftigen Zeitraum abgeschlossen. Sie treten zum darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Eine Rückwirkung zu einem Zeitpunkt vor Vereinbarungsabschluss ist ausgeschlossen.

(3) Die Jugendämter des Kommissionsgebietes erhalten die Vereinbarungen in listenmäßiger Form zur Kenntnis.

§ 11

Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsstelle werden auf alle beigetretenen Einrichtungen platzbezogen umgelegt. Die Beitragshöhe wird von dem/der Vorsitzenden zunächst für die Zeit bis zum 31.12.2000, dann jeweils neu festgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle erhebt von der Einrichtung nach Eingang des Angebots den Kostenbeitrag. Dieser errechnet sich wie folgt:

Festgesetzter Kostenbeitrag nach Abs. 1 pro Platz und Jahr x Anzahl der Plätze des Angebots.

(3) Eine Behandlung des Angebots in der Kommission erfolgt erst nach vollständiger Begleichung des Kostenbeitrags.

(4) Endet der Vereinbarungszeitraum, hat die Einrichtung auch dann einen jährlichen Kostenbeitrag zu entrichten, wenn kein neues Angebot eingereicht wird und die bisherige Vereinbarung fortgilt (§ 78 d Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Die Geschäftsstelle wird - wenn ein Angebot spätestens 4 Wochen nach dem Vereinbarungszeitraum nicht vorliegt - den auf der Grundlage des im Entgelt eingerechneten Teilbetrages festgesetzten Kostenbeitrag auf ein Jahr berechnen und einfordern.

§ 12

Beteiligung des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht

(1) In den Vorverhandlungen ist eine Beteiligung des Landesjugendamtes in fachlichen und der Regierungen in heimaufsichtlichen Angelegenheiten durch die Geschäftsstelle möglich.

(2) Soweit die Geschäftsstelle das Landesjugendamt oder die Heimaufsicht beteiligt hat, sind die Ergebnisse den Kommissionsmitgliedern mitzuteilen.

§ 13

Verbandsunabhängige Einrichtungen

(1) Träger von Einrichtungen, die keinem Spitzenverband angehören, können gegenüber der Geschäftsstelle ihren Beitritt zur Vereinbarung schriftlich erklären, wenn das örtliche Jugendamt sein Einverständnis schriftlich erklärt. Damit übernehmen sie alle Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung und den Rahmenverträgen. Eine Vertretung in der Kommission ist ausgeschlossen. Der Beitritt wirkt ab dem im Beitritt genannten Zeitpunkt. Ein Widerruf des Beitritts ist schriftlich durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle bis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitglieder der Kommissionen werden in den Kommissionssitzungen über diese Beitritte informiert.

(2) Hat eine Einrichtung, die keinem Spitzenverband angehört, ihren Beitritt nach Abs. 1 erklärt, kommen Vereinbarungen zustande, wenn alle Vertreter/Vertreterinnen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustimmen.

§ 14

Angebotsverzeichnis

Die Angaben zum Strukturhebungsbogen und den abgeschlossenen Leistungs- Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen werden von der Geschäftsstelle erfasst. Diese Daten stehen allen beigetretenen Kommunen und Trägerverbänden (Einrichtungsträgern) auf Abruf zur Information zur Verfügung.

§ 15

Inkrafttreten, Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 13.05.2013 in Kraft.

(2) Änderungen in der Geschäftsordnung können von den Kommissionsmitgliedern schriftlich und spätestens 14 Tage vor einer Kommissionssitzung bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Diese werden in einer Sitzung der Kommission beraten und einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist möglich.

Nürnberg, den 13.05.2013

gez.

Norbert Käsmann, Geschäftsführer